

Artikel 37 DSGVO

(1) Der [Verantwortliche](#) und der [Auftragsverarbeiter](#) benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) die [Verarbeitung](#) von einer [Behörde](#) oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
- b) die Kerntätigkeit des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von [betroffenen Personen erforderlich](#) machen, oder
- c) die Kerntätigkeit des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen [Verarbeitung](#) besonderer Kategorien von [Daten](#) gemäß [Art. 9 DSGVO](#) oder von [personenbezogenen Daten](#) über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß [Art. 10 DSGVO](#) besteht.

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem [Verantwortlichen](#) oder dem [Auftragsverarbeiter](#) um eine [Behörde](#) oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher [Behörden](#) oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer [Datenschutzbeauftragter](#) benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) oder Verbände und andere [Vereinigungen](#), die Kategorien von [Verantwortlichen](#) oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere [Vereinigungen](#), die [Verantwortliche](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur [Erfüllung](#) der in [Art. 39 DSGVO](#) genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese [Daten](#) der [Aufsichtsbehörde](#) mit.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 97](#); § [5 BDSG](#), § [38 BDSG](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung